



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7347/62-I 6/93

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 67 - GE/19 93

Datum: 6. OKT. 1993

An das  
Präsidium des Nationalrats Dr. Hafner

Verteilt 8.10.93 Mh

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 68 - GE/19 93

Datum: 6. OKT. 1993

Verteilt 8.10.93 Mh

Dr. Hafner

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf

- A) eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG). (64/93)
- B) eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG). (68/93)

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

1. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

T A D E S

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7347/62-I 6/93

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 - bmjust

W i e n

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betreff:** Entwurf

- A) eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG),
- B) eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG).

zur Zl. 34.401/20-3a/93

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 30. August 1993 zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

**A) Zum Arbeitsmarktservicegesetz:**

Zu den §§ 3 bis 20:

1. Es wird anheimgestellt, jene Bestimmungen, die teilweise wörtlich ident für die verschiedenen Organe des Arbeitsmarktservice getroffen werden, zusammenzufassen und damit eine erhebliche Straffung des Gesetzestexts zu erreichen. Als Beispiel sei darauf hingewiesen, daß etwa in den § 4 Abs. 8, § 6 Abs. 8, § 11 Abs. 6, § 13 Abs. 7 und 17 Abs. 7 jeweils Regelungen darüber getroffen werden, welche



Veränderungen in der Mitgliedschaft zu den verschiedenen Organen des Arbeitsmarktservice in den Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" zu verlautbaren sind. Diese sechs verschiedenen Absätze könnten in einem Absatz in einem Paragraph zusammengefaßt werden.

2. In § 5 sollte klargestellt werden, in welcher Form der Aufsichtsrat nach außen vertreten wird.

Zum § 22 Abs. 2:

Bei der Formulierung dieser Bestimmung müßte eindeutig klargestellt werden, daß die Prüfung der Voraussetzungen für die Übermittlung der dort genannten Daten an Gerichte nur den Gerichten zukommt.

Zum § 24:

In der sechsten Zeile müßte es offenbar statt "Landesverteiligung" "Landesverteidigung" heißen.

Zum § 41:

Nach dem Abs. 3 soll für Kredite des Arbeitsmarktservice der Bund als "Ausfallsbürge im Sinn des § 1346 ABGB" haften. § 1346 ABGB enthält jedoch nur eine allgemeine Regelung der Bürgschaft, definiert aber nicht den Ausfallsbürgen. Der Ausfallsbürge ist in § 1356 erwähnt, die Subsidiarität der Inanspruchnahme ist aber auch dort nicht geregelt. Das ABGB überläßt dies dem Bürgschaftsvertrag. Eine konkrete gesetzliche Regelung darüber enthält nur § 98 Abs. 2 EheG. Danach kann der Ausfallsbürge nur wegen des Betrags belangt werden, der vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, obwohl der Gläubiger gegen ihn Exekution geführt und Sicherheiten verwertet hat. Das Bundesministerium für Justiz stellt zur Diskussion, ob hier nicht auch die allgemeine Bürgschaftsregelung des § 1355 ABGB ausreicht, wonach der Bürge dann belangt werden kann, wenn der Hauptschuldner trotz gerichtlicher oder außergerichtlicher Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat. Als zusätzliche Voraussetzung für den Rückgriff auf den Bürgen könnte allenfalls die Vollstreckbarkeit der Forderung - was ihre rechtskräftige Festsetzung voraussetzt - verlangt werden. Die Voraussetzung einer fruchtlosen Exekutionsführung - wie sie beim Ausfallsbürgen erforderlich ist - erscheint dagegen hier überzogen.



Zum § 60:

1. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales darüber, ob eine körperliche Sache, ein Recht oder eine Pflicht zum Arbeitsmarktservice oder zum Bundesvermögen gehört, könnte nach ihrem Wortlaut auch eine Entscheidung über "civil rights" darstellen, die nach Art. 6 MRK nicht von einer Verwaltungsbehörde getroffen werden sollte, da dadurch auch Rechte Dritter, etwa betreibender Gläubiger im Rahmen eines Exekutionsverfahrens, berührt werden könnten. Es sollte daher - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden, daß dadurch in Rechte Dritter nicht eingegriffen wird.

2. Darüber hinaus wäre es in den hier geregelten Zweifelsfällen wichtig, gutgläubige Dritte, die in Unkenntnis des Rechtsübergangs an den "alten" Gläubiger leisten, zu schützen. Dies könnte etwa durch eine ergänzende Regelung gesichert werden, wonach hier "die §§ 1395 und 1396 ABGB sinngemäß anzuwenden" sind.

Zum § 62:

Soweit in dieser Bestimmung vorgesehen ist, daß über die Zuordnung eines Vertragsbediensteten eine "Dienstgebererklärung" abzugeben ist, ist auf die Ausführungen zum § 60 Abs. 3 zu verweisen.

Hinsichtlich des in Abs. 6 vorgesehenen Anspruchs auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice wird eine Ergänzung dahingehend angeregt, daß auch festgelegt wird, zu welchen Bedingungen dieses Dienstverhältnis abzuschließen ist.

Zum § 71:

Hier wird auf die Ausführungen zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz (Verordnungsermächtigung "im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz") hingewiesen.

**B) Zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz**

Zu den in den einzelnen Artikeln vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen wird nachstehendes angeregt:

1. Die Regelungen über das Inkrafttreten sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit und auch, um eine Koordination bei der Aufgabenübertragung sicherzustellen, zu



einem eigenen Artikel zusammengefaßt werden (vgl. etwa Art. XLI der Erweiterten Wertgrenzennovelle 1989, BGBl. Nr. 343).

2. Es wäre im Hinblick auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz jedenfalls vorzusehen, daß Verordnungen, in denen der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Regelungen bestimmt wird, die eine Aufgabenübertragung auf die Gerichte vorsehen, nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen sind.

3. Soweit mit dem Inkrafttreten der vorgesehenen Bestimmungen auch ein Übergang der Zuständigkeit von den Verwaltungsbehörden zu den Gerichten eintritt, ist es jedenfalls erforderlich, für die anhängigen Rechtsstreitigkeiten eigene Übergangsregelungen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 43 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, verwiesen.

Zum Art. 7 Z 9:

1. Hier scheint unklar, nach welchem Verfahren die Sozialversicherungsträger bei Gewährung des Pensionsvorschusses vorzugehen haben.

2. Weiters ist aufzuzeigen, daß durch den Entfall der Klarstellung in § 23 Abs. 1, wonach es sich um einen Vorschuß auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe handelte und daß, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sein mußten, nun in keiner Weise feststeht, welche Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs auf den nunmehr vorgesehenen "Vorschuß" erforderlich sind. Es könnte vielmehr aus dem letzten Satz des vorgeschlagenen Abs. 2 der Regelung geschlossen werden, daß es sich gar nicht mehr um einen Vorschuß auf die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt.

Zum Art. 7 Z 19:

Da nunmehr in Art. 2 Z 14 für § 331 ASVG zwar noch vorgesehen wird, daß hinsichtlich der Bevorschussung von Pensionen aus der Pensionsversicherung und des Übergangsgeldes aus der Pensions- oder der Unfallversicherung die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 gelten, jedoch für die Entscheidungen über die Vorschüsse nicht die Arbeitsämter bzw. die regionalen Geschäftsstellen, sondern die Pensions- oder Unfallversicherungsträger zuständig sein sollen, muß in § 56 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Bestimmung über die Möglichkeiten der Berufung gegen Bescheide dieser Sozialversicherungsträger bei Entscheidungen über die Vorschüsse nach § 23 Arbeitslosenversicherungsgesetz getroffen werden.



Sollte aber beabsichtigt sein, diese Leistung nunmehr doch in einem Verfahren nach dem ASVG (7. Teil) abzuwickeln, so müßte eine entsprechende Klarstellung im ASVG (etwa im § 331 ASVG oder § 352 ASVG) erfolgen.

Wenn dann damit weitere Leistungssachen im Sinne des § 354 ASVG geschaffen werden und somit letztlich die Gerichte zu entscheiden haben, so ist es jedenfalls unverzichtbar, dem Bundesministerium für Justiz zur Abschätzung des notwendigen personellen und sachlichen Mehraufwands die Zahl der jährlich zu erwartenden zusätzlichen Gerichtsverfahren bekanntzugeben.

Zum Art. 9:

Sollte es entgegen der zum Art. 14 Z 8 geäußerten Einwände tatsächlich zur dort vorgesehenen Erweiterung der Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte kommen, wäre nach der Z 1 ausgehend von der wohl beabsichtigten Einordnung als Arbeitsrechtssachen folgende Z 2 einzufügen:

'2. § 50 Abs. 1 Z 5 lautet: "über Ansprüche auf Rückerstattung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, und über Ansprüche nach dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414, zwischen der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern mit Ausnahme des im § 25 des Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes geregelten Verfahrens;".'

Die Z 2 und 3 hätten demgemäß die Bezeichnungen "Z 3" und "Z 4" zu erhalten.

Zur Z 4 wird auf die allgemein zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz gemachte Anregung verwiesen, einen eigenen Artikel hinsichtlich der Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Zum Art. 11:

Zu den §§ 92 und 93 wird darauf hingewiesen, daß die gleichen Ergänzungen auch im Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 enthalten sind. Dieser Entwurf wurde von BMAS und BMJ gemeinsam zur Begutachtung versendet. Auch in diesem Entwurf ist ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 1994 vorgesehen. Es ist erforderlich, die beiden Vorhaben zu koordinieren.



Zum Art. 12 Z 18:

1. Art 12 Z 18 des vorliegenden Entwurfs eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes sieht die Einrichtung einer Berufungskommission vor, deren Vorsitzender und Vorsitzenden-Stellvertreter dem Richterstand angehören müssen.

Angesichts einer durch Budget- und Personalknappheit geprägten Gesamtsituation der Justiz und mit Rücksicht auf die zunehmende Zahl komplizierter und aufwendiger Gerichtsverfahren kann die Schaffung zusätzlicher Kommissionen mit Richterbeteiligung keinesfalls hingenommen werden. Gerade die jüngst geführten, äußerst schwierigen Planstellenverhandlungen zwischen Bundeskanzleramt und Justizressort über den Stellenplanantrag für das Jahr 1994 haben das Bundesministerium für Justiz in dieser Haltung bestätigt.

So wurde vom Bundeskanzleramt der Hinweis auf Anfallssteigerungen in bestehenden Aufgabenbereichen lediglich als Argument zur Abwendung von Planstellenkürzungen, nicht jedoch als Verhandlungsbasis für Planstellenvermehrungen akzeptiert. Solche konnten in den letzten Jahren überhaupt nur aus dem Titel der Übertragung zusätzlicher Aufgaben erreicht werden. Aber selbst dann werden die benötigten Planstellen erst zur Verfügung gestellt, wenn bereits eine parlamentarische Beschußfassung über diese neuen Aufgaben vorliegt. So sind beispielsweise bisher keine zusätzlichen Planstellen für die neuen Aufgaben im Rahmen des beabsichtigten Bundeswohnrechtsgesetzes und des Privatinsolvenzgesetzes zugestanden worden, obwohl bereits jetzt abgesehen werden kann, daß diese Gesetze in den nächsten Monaten im Parlament beschlossen werden.

Daß eine gezielte und vorausschauende Bewirtschaftung der Planstellen für die Entscheidungsträger (Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger) überdies durch die gesetzlich geforderten Ausbildungszeiten (zwischen drei und fünf Jahren) erschwert wird, sei nur am Rande bemerkt.

Im vorliegenden Fall soll die Heranziehung richterlicher Arbeitskapazität im Rahmen einer Nebentätigkeit erfolgen. Es könnte dabei argumentiert werden, die Übernahme einer solchen Funktion beruhe auf Freiwilligkeit, werde gesondert entlohnt und könne ohne Schmälerung jener Arbeitskraft abgewickelt werden, die der betreffende Richter zur Bewältigung seines eigentlichen richterlichen Arbeitsplatzes aufzubieten hat. Leider wird diese Auffassung durch die Erfahrungen der Praxis in keiner Weise bestätigt. Wie sich nämlich gezeigt hat, werden die für die eigentlichen



Rechtsprechungsaufgaben vorgesehenen Arbeitskapazitäten auch dann gebunden, wenn eine Heranziehung für ressortfremde Aufgaben lediglich im Rahmen von Nebentätigkeiten erfolgt. Dies vor allem deshalb, weil für die Richter die freie Dienstzeit gilt und es ihnen daher möglich ist, Nebentätigkeiten auch während der Amtsstunden der Gerichte wahrzunehmen. Ob und inwieweit die zu Lasten der Gerichtstätigkeit eingebüßten Arbeitsstunden zu anderen Zeiten eingebracht werden, kann kaum jemals überprüft werden.

An dieser Stelle darf auf den im Bemühen um die Zurückdrängung richterlicher Nebentätigkeiten durch BGBl 1990/259 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1990 neugeschaffenen § 63a Abs 2 RDG aufmerksam gemacht werden, wonach die Ausübung einer Nebentätigkeit ohne die Zustimmung der Dienstbehörde des Richters unzulässig ist. Die Dienstbehörde hat die Zustimmung zu versagen, wenn von der Dienstbehörde wahrzunehmende Interessen beeinträchtigt werden. Jede beabsichtigte Heranziehung von Richtern zu ressortfremden Aufgaben birgt daher das Risiko in sich, daß die Dienstbehörde des Richters die erforderliche Zustimmung nicht erteilen kann.

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich aus den aufgezeigten personalwirtschaftlichen Überlegungen, aber auch bestärkt durch die wiederholte Kritik des Rechnungshofs und des Bundeskanzleramts an den ressortfremden Tätigkeiten der Richter dafür aus, auf die Beziehung von Richtern in der Berufungskommission zu verzichten, oder aber die Kompetenzen der in Art 12 Z 18 vorgesehenen Berufungskommission den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder zu übertragen.

Dies nicht zuletzt deshalb, weil verfassungsrechtlich gar keine Notwendigkeit besteht, die Beziehung von Richtern in Kommissionen zu forcieren. Nach der Rechtsprechung des EGMR kommt es nämlich für die (Gerichts)qualität eines rechtsprechenden Organs ("Tribunals" iSd Art 6 Abs 1 MRK) nicht darauf an, daß diesem ein Richter im "klassischen" Sinne angehört, sondern daß dieses bestimmte Kriterien, wie insbesondere Unabhängigkeit sowohl gegenüber der Exekutive als auch gegenüber den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und längere Amtsdauer der Mitglieder aufweist (vgl Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 5. Auflage, Seiten 231 und 440f mwN). Die geforderte längere Amtsdauer wurde bei einer Zeit von fünf Jahren als gegeben angenommen (vgl das Urteil des EGMR vom 16.7.1971 im Fall "Ringiesen").



Es besteht also bei Einrichtung von Kommissionen mit "Tribunalqualität" nicht das Erfordernis, eine solche nach Art 133 Z 4 B-VG vorzusehen und auf Angehörige aus dem Richterstand zurückzugreifen.

So sehen auch die seit 1. Jänner 1990 bestehenden unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern keine Richterbeteiligung vor. Die unabhängigen Verwaltungssenate genießen die Organisationsgarantien nach Art 6 MRK und sind als Tribunale im Sinne des Art 6 Abs 1 MRK anzusehen (Mayer, Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, in Walter [Hrsg] Verfassungsänderungen 1988, Seite 83f, 98; Mayer-Stöberl, Die unabhängigen Verwaltungssenate im Rechtsschutzsystem, ÖJZ 1991, Seite 257ff). Auch sind Bestrebungen der unabhängigen Verwaltungssenate bekannt, die Kompetenzen dieser Einrichtung systematisch weiter auszubauen.

Es zeigt sich somit, daß verfassungskonforme und personalwirtschaftlich vertretbare Lösungen auch ohne die Inanspruchnahme richterlicher Arbeitskapazitäten möglich sind.

2. Im übrigen sollte es in § 23e wohl statt "Protokollesführung" "Protokollführung" heißen.

Zum Art. 14 Z 8:

Da hier eine Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen wird, dem Bundesministerium für Justiz jedoch weder Zahlen zur Abschätzung des erforderlichen personellen noch des sachlichen Mehraufwands bekanntgegeben wurden, wird dieser Änderung (derzeit) entgegengetreten. Jedenfalls ist es unverzichtbar, daß dem Bundesministerium für Justiz der zu erwartende jährliche zusätzliche Anfall an Gerichtsvorfahren bekanntgegeben wird.

Zum Art. 19:

1. Die letzte Änderung der EO erfolgte durch § 104 BWG, BGBl. Nr. 532/1993.
2. Die Inkrafttretensbestimmung sollte nicht zum Zweiten Teil der EO, der mit "Sicherung" umschrieben ist, übernommen werden. Es sollte daher zusätzlich die Überschrift "Dritter Teil Inkrafttreten" eingefügt werden.

Zum Art. 27:

1. Die Konkursordnung wurde zuletzt durch § 104 BWG, BGBl. Nr. 532/1993, geändert. Dies wäre zu berücksichtigen.
2. Durch die KO-Nov. 1993, die als Regierungsvorlage vorliegt (1218 BlgNR 18. GP), wird in die KO ein Dritter Teil, der die §§ 181 bis 218 umfaßt, eingefügt.



Der Entwurf wird am 30. September 1993 im Justizausschuß behandelt werden. Um die beiden Entwürfe zu harmonisieren, ist es zweckmäßig, die Inkrafttretensbestimmung nicht als § 181, sondern bereits unter Berücksichtigung dieses Entwurfs als § 219 vorzusehen.

Zum Art. 31:

Derzeit steht die Regierungsvorlage einer Strafvollzugsnovelle 1993 in parlamentarischer Behandlung. Die Beratungen werden voraussichtlich in Kürze abgeschlossen sein. Von den vorgeschlagenen Änderungen ist u.a. auch § 46 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes betroffen. Sollte durch die Verabschiedung der Novelle in dieser Gesetzesstelle die Bezugnahme auf das Landesarbeitsamt entfallen, müßte der Entwurf eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes in seinem Art. 31 Pkt. 1 entsprechend geändert werden.

Das BMJ wird das BMAS vom weiteren Lauf der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage einer Strafvollzugsnovelle 1993 in Kenntnis setzen.

Abschließend wird vom Bundesministerium für Justiz noch auf seine Stellungnahme vom 28. April 1993, JMZ 7347/57-I 6/93, zu den am 30. März 1993 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Zl. 34.401/4-3a/93 versandten Entwürfen eines Arbeitsmarktservicegesetzes und eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes hingewiesen. Einige der nunmehrigen Bedenken wurden bereits damals geltend gemacht, jedoch nicht berücksichtigt.

1. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

T A D E S

F.d.R.d.A.

